

STADT VELTEN



Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Velten (Straßenbaubeitragssatzung)

Aufgrund des § 3 Abs. 1 und des § 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07 S. 289), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, S. 23) i. V. m. §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, S.174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, S.30) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten in der Sitzung am 19.05.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung des Beitrages

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern der erschlossenen Grundstücke erwachsenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Velten Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für:

- a) den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen;
- b) den Wert der von der Stadt Velten aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme;
- c) die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn;
- d) die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:
 1. Rinnen und Bordsteinen;
 2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen;
 3. Gehwegen;
 4. Radwegen;
 5. gemeinsamer Geh- und Radwegen;
 6. Beleuchtungseinrichtungen;
 7. Entwässerungseinrichtungen;
 8. Böschungen, Schutz- und Stützmauern;

- 9. Parkflächen einschließlich Standspuren und Haltebuchten;
- 10. unselbstständige Grünanlagen;

e) für die Inanspruchnahme Dritter mit der Planung und Bauleitplanung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Verwirklichung der Maßnahme zuzurechnen sind.

(2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

- a) für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze und
- b) für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Stadt Velten trägt den Teil des beitragsfähigen Aufwandes im Sinne der §§ 1-3, der bei der Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlage durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes wird auf die beitragspflichtigen Grundstücke verteilt (umlagefähiger Aufwand).

Von dem umlagefähigen Aufwand trägt die Stadt Velten den Teil, der bei der Verteilung nach §§ 5 - 7 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt und der durch die Vergünstigung nach § 8 nicht von den Beitragspflichtigen zu tragen ist.

(2) Der Anteil der Anlieger und der Stadt Velten am beitragsfähigen Aufwand wird wie folgt festgesetzt:

bei Straßenart

a) Anliegerstraßen		Anteil der Anlieger	Anteil der Stadt
1.	Fahrbahn	60 %	40 %
2.	Radweg	60 %	40 %
3.	Gehweg und Gehweg „für Radfahrer frei“	60 %	40 %
4.	gemeinsamer Geh- und Radweg	60 %	40 %
5.	Beleuchtungseinrichtungen	60 %	40 %
6.	Entwässerungseinrichtungen	60 %	40 %
7.	Parkflächen	60 %	40 %
8.	unselbstständige Grünanlagen	60 %	40 %

b) Haupterschließungsstraße		Anteil der Anlieger	Anteil der Stadt
1.	Fahrbahn	35 %	65 %
2.	Radweg	45 %	55 %
3.	Gehweg und Gehweg „für Radfahrer frei“	45 %	55 %
4.	gemeinsamer Geh- und Radweg	45 %	55 %
5.	Beleuchtungseinrichtungen	45 %	55 %
6.	Entwässerungseinrichtungen	45 %	55 %
7.	Parkflächen	50 %	50 %
8.	unselbstständige Grünanlagen	45 %	55 %

c) Hauptverkehrsstraßen		Anteil der Anlieger	Anteil der Stadt
1.	Fahrbahn	20 %	80 %
2.	Radweg	25 %	75 %
3.	Gehweg und Gehweg „für Radfahrer frei“	35 %	65 %
4.	gemeinsamer Geh- und Radweg	30 %	70 %
5.	Beleuchtungseinrichtungen	30 %	70 %
6.	Entwässerungseinrichtungen	30 %	70 %
7.	Parkflächen	35 %	65 %
8.	unselbstständige Grünanlagen	30 %	70 %
d) verkehrsberuhigte Bereiche		Anteil der Anlieger	Anteil der Stadt
	Mischverkehrsfläche einschließlich Beleuchtung und Entwässerung	60 %	40 %

(3) Für Erschließungsanlagen, die in Abs. 2 nicht erfasst sind oder für die die festgelegten Anteile nicht vorteilsgerecht sind, bestimmt die Stadtverordnetenversammlung durch Satzung im Einzelfall die Anteile der Anlieger und der Stadt Velten.

(4) Im Sinne des Abs. 2 gelten als

- a) Anliegerstraßen:
Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
- b) Haupterschließungsstraßen:
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach c) sind,
- c) Hauptverkehrsstraßen:
Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,
- d) verkehrsberuhigte Bereiche:
als Mischverkehrsflächen gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch zeitlich unbegrenzt mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können.

(5) Bei der Herstellung einseitiger Gehwege, Radwege, gemeinsamer Geh- und Radwege, Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen, Parkflächen und Standspuren, sowie Bepflanzungen nur an einer Seite von Straßen, Wegen und Plätzen wird der dadurch bedingte Vorteil für die Grundstücke beider Seiten der Straße gleich hoch bemessen (Solidarprinzip).

(6) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Stadt zu verwenden.

§ 5 Verteilung des umlagefähigen Aufwands

(1) Der umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Anlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungspflichtige Grundstücke). Dabei werden Art und Maß der Nutzung der Grundstücke durch eine Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit den nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktoren berücksichtigt.

- (2) Es gilt der wirtschaftliche Grundstücksbegriff.
- (3) Soweit Flächen berücksichtigungspflichtiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen mit sonstiger Nutzung richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
- (4) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken,
- a) die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 - b) die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 - c) die im Bereich einer wirksamen Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
 - d) für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 1. wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 2. wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Anlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken die nicht an die öffentliche Anlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Anlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m zu ihr verläuft;
 3. wenn sie mit ihrer Fläche ganz im Außenbereich liegen und im Einzelfall bebaut sind, diejenige Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Gebäude geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, höchstens jedoch aus der Gesamtfläche des Buchgrundstückes;
 - e) die über die sich nach b), c) und d) Ziff. 2. ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich nutzbar sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Anlage bzw. der der öffentlichen Anlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der dem Ende der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (5) Als Grundstück mit sonstiger Nutzung gilt bei Grundstücken, die
- a) aufgrund einer Festlegung im Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) die von der Festlegung betroffene Fläche;
 - b) innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) genutzt werden, die so genutzte Fläche;
 - c) ganz oder teilweise im Außenbereich liegen oder wegen entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung) die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks, die von den Regelungen in Abs. 4 nicht erfasst wird.

§ 6

Nutzungsfaktoren für Grundstücke zur baulichen oder gewerblichen Nutzung

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach der zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht gültigen Brandenburgischen Bauordnung Vollgeschosse sind. Gebäude zur Relegionsausübung werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (2) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (§ 5 Abs. 4) vervielfacht mit:
- 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen.

Für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25 je Vollgeschoss.

- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 4 bestimmten Flächen - bei Grundstücken, soweit sie im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen,
- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) wenn im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahlen festgesetzt sind, die durch 3,5 geteilte Baumassenzahl, wobei bei Bruchzahlen auf ganze Zahlen bei kleiner als 0,5 abgerundet und ab 0,5 aufgerundet wird;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahlen festgesetzt sind, die höchst zulässige Höhe der Gebäude in Metern geteilt durch 3, wobei bei Bruchzahlen auf ganze Zahlen bei kleiner als 0,5 abgerundet und ab 0,5 aufgerundet wird;
 - d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage zulässig oder vorhanden sind, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss.

Sind in einem Bebauungsplan mehrere Festsetzungen über die bauliche Nutzung im Sinne des Abs. 3 Buchst. a) bis c) nebeneinander enthalten, so ist die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse, vor der Baumassenzahl und der höchstzulässigen Gebäudehöhe maßgebend. Ist die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, dann ist die Baumassenzahl vor der höchstzulässigen Gebäudehöhe maßgebend.

Grundstücke, auf denen die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe der baulichen Anlagen, bzw. die Baumassenzahl überschritten wird, werden mit der tatsächlichen Zahl der Vollgeschosse bzw. mit den sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerten berücksichtigt.

- (4) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 4 bestimmten Flächen – bei Grundstücken, soweit sie außerhalb eines Bebauungsplanes liegen oder für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. der Baumassenzahl bestimmt, wenn
- a) sie bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3, wobei bei Bruchzahlen auf ganze

Zahlen bei kleiner als 0,5 abgerundet und ab 0,5 aufgerundet wird. Bleibt die auf diese Weise ermittelte Zahl der Vollgeschosse hinter der Zahl der auf dem Grundstück höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse zurück, ist die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

- b) sie unbebaut, aber bebaubar sind, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - c) auf ihnen keine Bebauung zulässig ist, sie aber gewerblich genutzt werden können, die Zahl von einem Vollgeschoss.
 - d) auf ihnen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage zulässig oder vorhanden sind, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
 - e) auf ihnen nur Einrichtungen der Strom-, Gas- und Wasserversorgung zulässig oder vorhanden sind, die Zahl von einem Vollgeschoss.
- (5) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 2 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe und Hafengebiet.
 - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist.
 - c) bei Grundstücken außerhalb der unter a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

Für die Flächen nach § 5 Abs. 5 gelten als Nutzungsfaktoren

- a) 0,5, wenn die Grundstücke aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder so genutzt werden.
- b) bei Grundstücken, die im Außenbereich liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung)
 - 1. 0,0167, bei einer Nutzung als Wald,
 - 2. 0,0333, bei einer Nutzung als Grün, Acker- oder Gartenland.

§ 8

Mehrfach erschlossene Grundstücke

Bei Grundstücken, die von mehr als einer öffentlichen Anlage erschlossen werden (z. B. Eckgrundstücke, Grundstücke zwischen zwei Anlagen) wird der sich ergebene Beitrag nur zu Zweidritteln erhoben.

§ 9 Abschnittsbildung

Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, die selbstständig benutzbar sind, kann der Aufwand gesondert ermittelt und erhoben werden. Über die Abschnittsbildung fasst der Hauptausschuss Velten einen Beschluss.

§ 10 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. Grunderwerb
2. Freilegung
3. Fahrbahnen
4. Radwege
5. Gehwege
6. gemeinsame Geh- und Radwege
7. Beleuchtungseinrichtungen
8. Entwässerungseinrichtungen
9. Parkflächen
10. unselbstständige Grünanlagen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

Über die Kostenspaltung fasst der Hauptausschuss der Stadt Velten einen Beschluss.

§ 11 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit Fertigstellung der beitragsfähigen Maßnahme. Die beitragsfähige Maßnahme ist fertiggestellt, wenn das formlose Bauprogramm erfüllt und die Abnahme des Werkes erfolgt ist. Erfolgen mehrere einzelne Abnahmen für die beitragsfähige Maßnahme, so ist die letzte Abnahme maßgeblich.
- (2) Im Falle einer Kostenspaltung entsteht die Beitragspflicht mit Fertigstellung der Teilmaßnahme; frühestens jedoch mit Ausspruch der Kostenspaltung.
- (3) Im Falle einer Abschnittsbildung entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung des Abschnitts; frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.

§ 12 Vorausleistung und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen in Höhe von 80 % des voraussichtlichen Beitrages erheben. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann, sofern die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe (Ausschreibungsergebnis) des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages. Ein Anspruch auf Abschluss eines Ablösevertrages besteht nicht.

§ 13 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Die Stadt kann auf Antrag die Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung der Forderung eine erhebliche Härte für den Abgabepflichtigen bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Die Entscheidung über eine Stundung ist in Anwendung der entsprechenden Vorschriften der Abgabenordnung zu treffen.

§ 14 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes in der gültigen Fassung genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetzes statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt zu machen und nachzuweisen.
- (5) Mehrere Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer haften als Gesamtschuldner. Gegenüber einem, mehreren oder allen Schuldnern kann der volle Beitrag festgesetzt werden. Insgesamt ist der auf das Grundstück entfallende Beitrag nur einmal in Gänze zu entrichten.

§ 15 Fälligkeit

Die nach Maßgabe dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides mit der darin enthaltenen Zahlungsaufforderung fällig.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Velten, 19.05.2016

Ines Hübner
Bürgermeisterin